

Satzung des Fördervereins Jenaplanschule Weimar e.V.

Änderungsvorlage zur Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung am 06.06.2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Jenaplanschule Weimar e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weimar und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar unter der Nummer VR 480 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, in gemeinnütziger Arbeit für die Pflege und Förderung der Erziehung und Bildung – aufbauend auf den Grundlagen der Jenaplanpädagogik nach Peter Petersen – zu wirken.
2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:
 - Erhalt und Weiterentwicklung der nach dem Prinzip von Peter Petersen arbeitenden Jenaplanschule bis zum Abitur in Weimar,
 - Unterstützung von Kindereinrichtungen, die nach den Prinzipien der Jenaplanpädagogik arbeiten,
 - Förderung der Jenaplanschule und Einflussnahme auf die Erziehung und Bildung der Kinder,
 - Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Jenaplanschule Weimar,
 - Unterstützung und Mitwirkung bei der Beschaffung und Erarbeitung von Lehr- und Unterrichtsmitteln,
 - Unterstützung und Mitwirkung bei Veranstaltungen, Feiern und Ausflügen der Schule,
 - Zusammenarbeit mit Initiativen gleicher und ähnlicher Zielstellung,
 - Beschaffung von Fördermitteln und Spenden zur Verwirklichung des Vereinszweckes,
 - Unterstützung aktueller Interessen der Schulgemeinschaft gegenüber Dritten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es wird angestrebt, dass mindestens ein Elternteil jedes Weimarer Jenaplerschülers Vereinsmitglied ist.

2. Der Verein hat ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder und fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder.
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person, förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden.
4. Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Sofern nicht die Mitgliederversammlung eine hiervon abweichende Beitragsordnung beschließt, beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens EUR 20,00 jährlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - den Vorstand zu wählen und über seine Entlastung zu beschließen,
 - über Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
 - Die Mitgliederversammlung wählt zwei ordentliche Mitglieder zur Finanzrevision. Die Revisoren fertigen über das Ergebnis ihrer Revision ein Protokoll zur Vorlage in der nächsten Mitgliederversammlung an.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vorher durch Aushang in der Schule mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich (oder per E-Mail) einzureichen.

Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte können durch Beschluss der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

5. Die Vorsitzende des Vorstandes, im Fall ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin, leitet die Mitgliederversammlung.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

§ 8 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist – sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde – ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden geheim und einzeln gewählt. Nur Vereinsmitglieder können an der Wahl des Vorstandes als Kandidaten und als Wähler teilnehmen.

6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Vorsitzende,
- eine stellvertretende Vorsitzende,
- ein Schatzmeister.
- Zusätzlich können bis zu vier Beisitzer gewählt werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand ist in seiner Arbeit an von der Mitgliederversammlung beschlossene Ordnungen gebunden.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder unter Beteiligung von mindestens einem Vorstandsmitglied mit in Pkt. 1 genannter Funktion (Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende oder Schatzmeister) vertreten.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für Zwecke der Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

2. Der Vorstand beschließt, an welche gemeinnützige Körperschaft das Vermögen fallen soll.

3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, über Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen einer Aufsichts- oder Finanzbehörde oder des Gerichts erforderlich sind, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung zu entscheiden.

2. Soweit in dieser Satzung Funktionsträger in der männlichen bzw. weiblichen Form bezeichnet werden, beinhaltet diese Bezeichnung auch die entsprechende andere Form.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 06.06.2013 beschlossen.